

30.05.03

FJ - In - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes
(DVO-JuSchG)****A. Zielsetzung**

Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Mit dieser Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes wurden das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zusammengeführt und den aktuellen Bedürfnissen des Jugendschutzes angepasst. Zur Durchführung des JuSchG ist es notwendig, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sowie die Führung der Liste jugendgefährdender Medien regelt.

B. Lösung

Mit der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes macht die Bundesregierung von der Ermächtigung in § 26 JuSchG Gebrauch. Darin wird die Bundesregierung ermächtigt, "durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln".

Mit der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes wird den hier notwendigen Anforderungen Rechnung getragen. Sie enthält Vorschriften über den Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, regelt Einzelheiten zum Verfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, wie z.B. die Vorbereitung des Verfahrens,

die Durchführung der Verhandlungstermine, Vertretungsregelungen der Mitglieder, Pflichten zur Belehrung der Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie die Führung und Veröffentlichung der Liste.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes tritt die bisher geltende Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften außer Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

30.05.03

FJ - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes
(DVO-JuSchG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes
(DVO-JuSchG)

mit Begründung und Vorblatt. -

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO-JuSchG)

Auf Grund

des § 26 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, BGBl. I 2003 S. 476)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist Bonn.

§ 2 Beginn des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Trägermediums (§ 1 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes) oder eines Telemediums (§ 1 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes) in die Liste jugendgefährdender Medien durch eine in § 21 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes benannte Stelle ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. Dem Antrag soll bei Trägermedien mindestens ein Exemplar und bei Telemedien mindestens ein Ausdruck der dem Antrag zugrunde liegenden Web-Seiten beigelegt werden. Wird der Antrag durch Telefax oder elektronisch übermittelt, so sollen die nach Satz 2 erforderlichen Anlagen nachgereicht werden.

(2) Die Anregung auf Aufnahme eines Trägermediums oder eines Telemediums nach § 21 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes in die Liste jugendgefährdender Medien soll schriftlich begründet werden. Der Anregung soll bei Trägermedien mindestens ein Exemplar beigelegt werden. Erfolgt die Anregung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe soll dieser seine Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nachweisen. Die Begründung sowie der Nachweis der Anerkennung können auch durch Telefax oder elektronisch übermittelt werden.

§ 3 Einheitliches Verfahren

Werden wegen desselben Mediums mehrere Anträge gestellt oder Anregungen eingereicht, so ist über sämtliche Anträge und Anregungen in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 4 Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Trägermedien die Urheberin oder der Urheber oder die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte, bei Telemedien die Urheberin oder der Urheber oder der Anbieter. Die Vorschriften des § 3, des § 4 Abs. 1 und des § 7 des Urheberrechtsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Verhandlungstermin

(1) Die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle bestimmt den Verhandlungstermin.

(2) Von dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Zustellung nach den §§ 3, 5 Abs. 2 und 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes zu benachrichtigen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Die Benachrichtigung über den Termin muss mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung den Beteiligten zugehen. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und deren Vertretung namhaft zu machen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten - ausgenommen der Antragstellerin oder des Antragstellers - ist ein Abdruck der Antragschrift beizufügen.

(3) Die Bundesprüfstelle hat den Beteiligten einen Abdruck der Stellungnahme der Kommission für den Jugendmedienschutz (§ 21 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes) zuzusenden.

(4) Die Beteiligten können auf die Benachrichtigung über den Termin und die Einhaltung der Frist verzichten.

(5) Die fristgemäße Benachrichtigung (Absatz 2) ist vor Beginn der Verhandlung festzustellen. Ist die Benachrichtigung nicht festzustellen oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 erfolgt, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn nicht auf die Benachrichtigung oder die Einhaltung der Frist verzichtet worden ist.

§ 6 Befangenheit von Mitgliedern der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

(1) Ein Mitglied der Bundesprüfstelle, das sich im Einzelfall für befangen erklärt, darf bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken. Diese Erklärung soll rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung abgegeben werden.

(2) Die Beteiligten können ein Mitglied der Bundesprüfstelle wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung durch eine oder einen der Beteiligten soll bei der Bundesprüfstelle schriftlich bis zum dritten Tage vor der Verhandlung vorliegen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Bundesprüfstelle

nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden die zur Vertretung berechnigte Person.

§ 7 Verhandlungsgrundsätze

(1) Die Verhandlung ist mündlich. Die oder der Vorsitzende kann Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung heranziehen. Zeugnisse und Sachverständigengutachten sowie sonstige Urkunden können verlesen werden. Für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit; die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Beteiligten können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

§ 8 Durchführung der Verhandlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die anwesenden Beteiligten oder die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen sind zu hören.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind berechnigt, Fragen an die Beteiligten zu richten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Beratung. Abstimmung. Entscheidung. Zustellung

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden auch solche Personen anwesend sein, die der Bundesprüfstelle zur Ausbildung im höheren Dienst zugeteilt sind. Sie sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung durch die ordnungsgemäß besetzte Bundesprüfstelle. Sie wird im Anschluss an die Beratung und Abstimmung verkündet und ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung der Entscheidung nach § 21 Abs. 8 des Jugendschutzgesetzes soll innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Verhandlung erfolgen.

(3) Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

§ 10 Vereinfachtes Verfahren

(1) Soll ein Trägermedium oder ein Telemedium im vereinfachten Verfahren (§ 23 des Jugendschutzgesetzes) in die Liste aufgenommen werden, so hat die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Beteiligten (§ 4) hiervon zu benachrichtigen. § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Benachrichtigung muss der Empfängerin oder dem Empfänger mindestens eine Woche vor der Entscheidung zugehen. Den Benachrichtigungen der Beteiligten - ausgenommen Antragstellerin/ Antragsteller - ist ein Abdruck der Antragsschrift beizufügen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird nicht benachrichtigt, wenn sie/er darauf verzichtet oder die Entscheidung im vereinfachten Verfahren beantragt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 23 des Jugendschutzgesetzes wird ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(3) Der Antrag der Betroffenen nach § 23 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes ist schriftlich zu begründen und hat auf die in der Entscheidung benannten Punkte der Jugendgefährdung einzugehen. Gleiches gilt für den Antrag auf Listenstreichung nach § 23 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes. Sind Anträge nicht ausreichend begründet, so kann die oder der Vorsitzende veranlassen, dass die Bundesprüfstelle nicht tätig wird.

§ 11 Belehrungspflichten

Die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Personen, denen er die Anwesenheit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 gestattet hat, zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2), die Beisitzerinnen und Beisitzer außerdem über die Weisungsfreiheit (§ 19 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes) zu belehren. Ferner sind die Gruppenbeisitzerinnen und -beisitzer (§ 19 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes) von der oder dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Stellvertretende Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernennt die zur Vertretung der oder des Vorsitzenden berechtigte Person. Jede Landesregierung ernennt die zur Vertretung der von ihr ernannten Beisitzerinnen und Beisitzer berechtigten Personen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernennt aus jeder Gruppe des § 19 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen.

(2) Die Reihenfolge, in der die Gruppenbeisitzerinnen und -beisitzer nach § 19 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen, wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festgelegt.

(3) Für den Wechsel der Länderbeisitzerinnen und -beisitzer wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bundesprüfstelle im Einvernehmen mit den Länderbeisitzerinnen und -beisitzern für einen bestimmten Zeitraum im Voraus eine feste Reihenfolge festgelegt.

(4) Die beiden Beisitzerinnen/Beisitzer, die bei Entscheidungen nach § 23 des Jugendschutzgesetzes mitzuwirken haben, und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen werden von der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festgestellt.

(5) An die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzerinnen und Beisitzern treten die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen nach der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge; an die Stelle einer oder eines verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt die zu ihrer oder seiner Vertretung berufene Person.

§ 13 Führung und Veröffentlichung der Liste

(1) Die Bundesprüfstelle führt die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes in den Teilen A, B, C und D. Für fortlaufende Aktualisierung durch Neueintrag bzw. Streichung sowie für die Neuauflage der Liste ist Sorge zu tragen.

(2) Die Bundesprüfstelle hat die Teile A und B der Liste in geeigneter Weise in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die den Teilen A und B entsprechenden Teile der bis zum 31. März 2003 bei der Bundesprüfstelle geführten Liste.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Kommission für den Jugendmedienschutz

(1) Die Bundesprüfstelle hat vor Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien die Stellungnahme der Kommission für den Jugendmedienschutz einzuholen (§ 21 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes), es sei denn, dass diese hierüber bereits entschieden (§ 18 Abs. 8 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes) und die Bundesprüfstelle benachrichtigt hat. Soweit diese Stellungnahme nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung vorliegt, kann die Bundesprüfstelle ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(2) Zur Mitteilung von Entscheidungen über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes holt die Bundesprüfstelle von der Kommission für den Jugendmedienschutz eine Übersicht über die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle ein.

(3) Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit informiert die Bundesprüfstelle die Kommission für den Jugendmedienschutz neben ihren Entscheidungen über die

Listenaufnahme von Telemedien auch über damit zusammenhängende relevante Fragen und Ereignisse.

§ 15 Mitteilungspflichten

(1) Wird ein Trägermedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, die Aufnahme in die Liste jedoch nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes nicht bekannt gemacht, so teilt die Bundesprüfstelle den obersten Landesjugendbehörden den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung mit.

(2) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Inland begangen worden, so teilt die Bundesprüfstelle der Kommission für den Jugendmedienschutz den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung mit.

(3) Bei erfolgloser Zustellung soll die Bundesprüfstelle die Entscheidungen in analoger Anwendung des § 24 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle mitteilen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 23. August 1962 (BGBl. I S.597), zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Mit dieser Neuregelung des Jugendschutzes werden das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zusammengeführt und den aktuellen Bedürfnissen des Jugendschutzes angepasst. Zur Durchführung des JuSchG ist es notwendig, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie über die Führung der Liste jugendgefährdender Medien regelt. Damit wird gleichzeitig die Durchführungsverordnung zum GjS in der Fassung vom 23. August 1962 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch Art. 48 der Verordnung vom 21. 9. 1997 (BGBl. I S. 2390) ersetzt. Die Durchführungsverordnung zum JuSchG berücksichtigt, dass Regelungen, die noch in der DVO zum GjS enthalten waren, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nunmehr ins JuSchG aufgenommen wurden. Es handelt sich dabei insbesondere um die Benennung der antragsberechtigten Stellen im Gesetz. Darüber hinaus wird das neu eingeführte Verfahren auf Anregung geregelt. Hierdurch können auch andere Behörden als die bereits antragsberechtigten sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ein Verfahren in Gang setzen. Vor dem Hintergrund eines effektiven Jugendmedienschutzes insbesondere bei Telemedien und der in den Datennetzen hohen Fluktuation ist dies notwendig geworden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)

Der Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll wie bereits der Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bonn verbleiben.

Zu § 2 (Beginn des Verfahrens)

Zu Absatz 1: Die Bestimmung entspricht § 3 Absatz 1 und 2 DVO GjS. Es ist jedoch wegen der technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht mehr notwendig, eine Vielzahl der Antragsschrift einzureichen. Dies entspricht auch der derzeitigen Praxis bei der Bundesprüfstelle.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung ist neu. Nunmehr ist es möglich, dass die Bundesprüfstelle nach § 21 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes auf Anregung anderer als der antragsberechtigten Behörden (z.B. Ordnungs- oder Polizeibehörden) sowie anerkannter Träger der freien Jugendhilfe von Amts wegen tätig wird, wenn die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält. Auch wenn § 1 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes eine Begründung nicht zwingend erfordert, soll diese Anregung - um die Arbeitsfähigkeit der Bundesprüfstelle zu gewährleisten - begründet werden. Ebenso soll die Anerkennung des freien Trägers der Jugendhilfe nachgewiesen werden.

Zu § 3 (Einheitliches Verfahren)

Die Bestimmung entspricht § 3 Absatz 3 DVO GjS.

Zu § 4 (Beteiligte)

Die Bestimmung entspricht § 4 Absatz 4 DVO GjS. Die Benennung der Beteiligten erfolgt nunmehr in einem gesonderten Paragraphen; gleichzeitig wurde der Kreis der Beteiligten präziser gefasst. Darüber hinaus war es notwendig, den Verweis zu aktualisieren, da die genannten Vorschriften des Literatururhebergesetzes nunmehr im Urheberrechtsgesetz enthalten sind.

Zu § 5 (Verhandlungstermin)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 4 DVO GjS - bis auf die Benennung der Beteiligten in § 4 Absatz 4 DVO GjS, die nunmehr in § 4 der Verordnung enthalten ist.

Zu § 6 (Befangenheit von Mitgliedern der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)

Zu Absatz 1: Die Bestimmung entspricht § 5 Absatz 1 DVO GjS.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung entspricht § 5 Absatz 2 DVO GjS.

Zu Absatz 3: Die Bestimmung entspricht § 5 Absatz 3 DVO GjS.

Zu Absatz 4: Die Bestimmung entspricht der Vertretungsregelung der oder des Vorsitzenden § 5 Absatz 4 DVO GjS. Verzichtet wird nunmehr auf eine Vertretungsregelung der Länder- bzw. der Gruppenbeisitzerinnen und -beisitzer. Bereits in der Vergangenheit lief diese in die Leere, da es in der Praxis der Bundesprüfstelle bei einem Verhandlungstermin nicht möglich ist, abwesende Vertreter kurzfristig heranzuziehen.

Zu § 7 Verhandlungsgrundsätze

Die Bestimmung entspricht § 6 DVO GjS.

Zu § 8 Durchführung der Verhandlung

Die Bestimmung entspricht § 7 DVO GjS.

Zu § 9 Beratung. Abstimmung. Entscheidung. Zustellung

Die Bestimmung entspricht § 8 DVO GjS.

Zu § 10 Vereinfachtes Verfahren

Zu Absatz 1: Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 1 DVO GjS.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 2 DVO GjS

Zu Absatz 3: Die Bestimmung ist neu. Es wird deutlich gemacht, dass der Antrag der Betroffenen nach § 23 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle in voller Besetzung im Hinblick auf die Ausführungen zur Jugendgefährdung schriftlich zu begründen ist. Diese Begründungspflicht erstreckt sich auch auf den Antrag auf Listenstreichung nach § 23 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes. Entsprechen die Anträge nicht diesen Voraussetzungen, kann die oder der Vorsitzende veranlassen, dass die Bundesprüfstelle nicht tätig wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn auf Hinweis der Bundesprüfstelle eine Begründung nicht nachgereicht wird.

Zu § 11 Belehrungspflichten

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 10 DVO GjS. Da die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) zum 1.1. 1975 aufgehoben wurde, wurde der Text entsprechend angepasst.

Zu § 12 Stellvertretende Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Bestimmung entspricht § 12 DVO GjS.

Zu § 13 Führung und Veröffentlichung der Liste

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 13 DVO GjS.

Grundsätzlich werden jeweils am Ende eines Monats die gesammelten Entscheidungen der Bundesprüfstelle sowohl in die Liste jugendgefährdender Medien ein- bzw. aus der Liste ausgetragen als auch die zu veröffentlichenden Entscheidungen dem Bundesanzeiger übersandt.

Zu Absatz 1: Aufgrund der Neuregelung der Führung der Liste in den Teilen A, B, C und D nach § 18 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sind Neueintragungen in und Streichungen aus der Liste auch entsprechend in diesen Teilen durchzuführen.

Zu Absatz 2: Da nach § 18 Absatz 2 Ziffern 3 und 4 des Jugendschutzgesetzes die Teile C und D der Liste als nichtöffentliche Liste zu führen sind, wird die oder der Vorsitzende nur noch die Teile A und B im Bundesanzeiger bekannt machen.

Um eine übersichtliche Zusammenstellung sowohl der ab dem 1. April 2003 zu führenden Liste als auch der bis zum 31. März 2003 bei der Bundesprüfstelle geführten Liste zu erhalten, wird die Bundesprüfstelle die den Teilen A und B entsprechenden Entscheidungen der "Altliste" in die neu zu führende Liste integrieren.

Zu § 14 (Zusammenarbeit mit der zentralen Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz)

Die Bestimmung ist neu. Entsprechend den zwischen den Ländern und der Bundesregierung vereinbarten Eckwerten ist § 21 Absatz 9 des Jugendschutzgesetzes geschaffen worden. Durch die Bestimmung wird gewährleistet, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeitet und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegt.

Zu Absatz 1: Vor dem Hintergrund einheitlicher Entscheidungen bei Fragen des Jugendmedienschutzes sowie des Grundsatzes der gegenseitigen Verbindlichkeit wertender Jugendschutzentscheidungen ist es notwendig, dass die Bundesprüfstelle die Stellungnahmen der zentralen Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz einholt bzw. bereits ergangene Entscheidungen berücksichtigt.

Zu Absatz 2: Für den Fall, dass die Tat im Ausland begangen wurde, benötigt die Bundesprüfstelle zur Mitteilung von Entscheidungen über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes eine Übersicht über die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle. Diese nutzen die Information für Filterprogramme.

Zu Absatz 3: Um einen effektiven Jugendmedienschutz zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Bundesprüfstelle in engem Kontakt mit der zentralen Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz steht. Dazu ist ein intensiver und regelmäßiger Austausch beider Stellen erforderlich.

Zu § 15 (Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1: In den Fällen, in denen die Listenaufnahme eines Trägermediums nach § 24 Absatz 3 Satz 2 nicht veröffentlicht wird, hat die Bundesprüfstelle die Zustellung der

Entscheidung über die Listenaufnahme den obersten Landesjugendbehörden mitzuteilen, damit diese die für den Vollzug zuständigen Behörden informieren.

Zu Absatz 2: Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Inland begangen, so hat die Bundesprüfstelle der zentralen Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung mitzuteilen, damit diese die für den Vollzug der Entscheidung nach Landesrecht notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.

Zu Absatz 3: Bei erfolgloser Zustellung entsprechend den Absätzen 1 und 2 soll die Bundesprüfstelle die Entscheidungen in analoger Anwendung des § 24 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle mitteilen, damit sie diese zur Aufnahme in Filterprogramme verwenden können.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Da die Verordnung das Verfahren und die Führung der Liste bei der Bundesprüfstelle nach dem neuen Jugendschutzgesetz regelt, löst sie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 23. August 1962 (BGBl. I S.597), zuletzt geändert durch Art. 48 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) ab, die somit gleichzeitig außer Kraft tritt.